

per Mail: [verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de](mailto:verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de)  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock  
Herrn Kai-Uwe Tede  
Wallstraße 3

18055 Rostock

21.12.2020

**Beschwerdeverfahren Az.:**

Sehr geehrter Damen und Herren,

das Amtsgericht Bergen auf Rügen hat am 31.08.2020 einen Beschluß (Az.: **43 F 332/20**) als einstweilige Anordnung verfaßt, der uns Eltern das Sorgerecht in Sachen Aufenthaltsbestimmung verwehrt und auf das Jugendamt Bergen an Amtsvormund Frau Paulina Wilke als Ergänzungspflegerin überträgt.

Gegen diesen vorläufigen Beschluß war kein Rechtsmittel zulässig. Daher habe ich am 13.09.2020 gemäß § 54 Abs. 2 FamFG den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, die nach **zehneinhalb Wochen** am 26.11.2020 stattfand.

Bis dahin habe ich dem Gericht in mehreren Schreiben mitgeteilt, daß der Beschluß keines der Merkmale enthält, die gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z. B. Az.: 1 BvR 1178/14, Absätze 37 und 38) obligatorisch sind für einen Beschluß, der zum teilweisen Sorgerechtsentzug und zu einer Fremdunterbringung von Kindern führt. Laut Art. 20 Abs. 3 sind die judikative und die exekutive Gewalt an „Recht und Gesetz“ gebunden.

Im Beschluß des BVerfGs (Az.: 1 BvR 1178/14) heißt es wörtlich:

*„Die angegriffenen Entscheidungen verfehlen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gefahrenfeststellung auch deshalb, weil sie zwar auf mögliche Defizite bei der Erziehungsfähigkeit des Beschwerdeführers eingehen, ohne dass sich daraus aber ergibt, von welcher Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit die befürchteten Beeinträchtigungen des Kindes sind und weshalb diese Gefahren so gravierend sind, dass sie eine Fremdunterbringung legitimieren. Für die Fachgerichte ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und 3 GG das Gebot, die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret zu benennen und sie vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes vor der Trennung des Kindes von seinen Eltern zu bewerten. Die Fachgerichte werden dem regelmäßig nicht gerecht, wenn sie ihren Blick nur auf die Verhaltensweisen der Eltern lenken, ohne die sich daraus ergebenden schwerwiegenden Konsequenzen für die Kinder darzulegen.*

*Beide Entscheidungen benennen in ihren sehr knappen Ausführungen lediglich angebliche Defizite in der Lebenssituation, dem Verhalten und den Einstellungen des Beschwerdeführers. Ob und wie sich diese auf das Kind nachteilig ausgewirkt haben oder künftig auswirken könnten, wird nicht erläutert. Indessen wäre im vorliegenden Fall eine besonders sorgfältige Prüfung und Bewertung der Gefahren durch die Fachgerichte geboten gewesen. Denn die Fachgerichte konnten hier nicht auf gesicherte Erkenntnisse aus der Vergangenheit zurückgreifen.“*

*„Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erlaubt dem Staat nicht, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen oder seine Vorstellungen von einer geeigneten Kindererziehung an die Stelle der elterlichen Vorstellungen zu setzen. Die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.“*

Diese höchstrichterliche Entscheidung ist insofern für den vom AG Bergen formulierten Beschluß (43 F 332/20) von Bedeutung, als unmißverständlich gesagt wird, daß dieser den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Eingriffs nicht genügt, da er nur lapidar von „hohem Risiko“ und „erheblichen Nachteilen“ spricht und dann sogar nur im Konjunktiv:

*„Ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Hauptsache-Verfahren wäre mit dem hohen Risiko des Eintritts erheblicher Nachteile verbunden.“*

„Recht“ beinhaltet nach meiner laienhaften Anschauung unbedingt auch und gerade die ständige Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts. Ich halte den hier anzufechtenden Beschluß daher formaljuristisch – und damit verbunden alle danach auf dessen Grundlage ergangenen weiteren Beschlüsse (43 F 332/20 und 43 F 443/20) des Amtsgerichts – für rechtswidrig.

Seit dem 04.11. wird der Beschluß des Familiengerichts Bergen 'erfolgreich' vollstreckt. Sämtliche Hinweise auf dessen angenommene Rechtswidrigkeit an alle Prozeßbeteiligten der Judikative und Exekutive wurden zwar entgegengenommen, das darauf beruhende uns einschränkende Handeln aber nicht abgeändert.

Unsere Kinder sind heute seit 47 Tagen fremduntergebracht. Das Umgangsrecht ist auf zwei Tage je Woche beschränkt. Von rund 100 Stunden je Woche, die Kinder ungefähr wach sind, sollen diese ihre Mutter acht Stunden treffen dürfen, mich als Vater sechs Stunden; innerhalb der Einrichtung!

Ich habe bis zur Wegnahme am 04.11. – und kurzen Ausnahmen – 24 Stunden des Tages mit meinem Kindern verbracht; diese Zeit wurde aktuell auf 3,57 % (6 Stunden x 100 : 168 Stunden je Woche), also  $\frac{1}{28}$  (ein Achtundzwanzigstel), hochgerechnet ein Tag je Mondmonat, an gemeinsamer Zeit gekürzt!

Frau Paulina Wilke als Ergänzungspflegerin schreibt in Ihrer Mail vom 27.11.2020:

*„Sehr geehrter Herr Sonneborn,  
sehr geehrte Frau Thomsen,  
sehr geehrte Kollegen der Jugendhilfe,*

*nachdem nun die Frage zur Zuständigkeit für die Regelung des Umgangs während der Unterbringung der Geschwister Sonneborn im Kindernotdienst des VSP geklärt und auch deutlich geworden ist, dass eine nachhaltige Beeinflussung der Kinder mit milderem Mitteln nicht erreicht werden kann, lege ich diesen, in Absprache mit den Kollegen der Jugendhilfe, in folgender Form fest: [...]*

*Der Besuch [...] soll bis auf Weiteres auf das Gelände des VSP Kindernotdienstes limitiert werden.“*

Ich habe große Sorge, welche „nachhaltige Beeinflussung“ hier zu erwarten ist. Das Bundesverfassungsgericht sieht eindeutig die Freiheit der Eltern vor, Kinder nach ihren Wertevorstellungen zu erziehen.

*„Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erlaubt dem Staat nicht, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen oder seine Vorstellungen von einer geeigneten Kindererziehung an die Stelle der elterlichen Vorstellungen zu setzen.“*

Selbst in dem Fall, in dem Eltern das „Rechts- und Wertesystem“ der Bundesrepublik Deutschland als für sich unpassend empfänden, sieht das Bundesverfassungsgericht keine Anzeichen für eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung.

*„[...] die Einstellung des Beschwerdeführers zum deutschen Rechts- und Wertesystem sei so problematisch, dass er derzeit kein Vorbild für das Kind darstellen könne (4). Keine dieser Annahmen bildet eine tragfähige Grundlage für die Feststellung einer nachhaltigen Kindeswohlgefährdung.“*

Dies ist in unserem Fall in keiner Weise gegeben. Beide Elternteile haben sich in einer, dem Gericht seit November 2018 vorliegenden, gemeinsamen Erklärung ausdrücklich zur Rechtsstaatlichkeit bekannt, zu Recht und Gesetz. Ich als Kindesvater sehe allerdings die Ausführung der bisherigen Beschlüsse als Unrecht an, wogegen ich mich hier zur Wehr setze, da sowohl diese als auch deren Durchsetzung auf dem Beschluß vom 31.08.2020 fußen.

Unsere Werte sind u. a. Authentizität und Wahrheit in der Kommunikation, der zurückhaltende Umgang mit Ressourcen, der Schutz von Lebewesen aller Art, Hilfsbereitschaft gegenüber Mitmenschen. Wir erziehen unsere Kinder zu wachen, starken und mutigen Menschen. Sie sind empathisch, sozial, intelligent, gesund, vielseitig interessiert, fassen schnell auf, sind kognitiv unauffällig.

Anders, als im Hochsauerland, wo sich nach acht Wochen 'Flucht' (Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG) zwei Jugendamtsmitarbeiter mehrere Stunden mit meinen Kindern und mir unterhalten und beschäftigt haben, wurde auf Rügen zu keiner Zeit, auch nicht zuvor, der Kontakt mit uns gesucht, um den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand der Kinder anzusehen oder zu bewerten.

Das Blatt 66 der Gerichtsakte muß eine Mail der Fachgebietsleiterin Anja Grüner des Jugendamts Bergen aus dem August 2020 sein, die **keine** Kindeswohlgefährdung in der häuslichen Umgebung sieht. Leider wurde mir bisher, trotz entsprechender Bitte an das Jugendamt, nicht ermöglicht, diese Mail einzusehen.

Ich bitte Sie um Berücksichtigung meiner Ausführungen, vor allem zur empfundenen Unrechtmäßigkeit des Beschlusses in der Sache 43 F 322/20 Amtsgericht Bergen vom 01.12.2020, und um Aussetzung desselben ohne mündliche Verhandlung, hilfsweise bis zur Fortsetzung des Hauptsacheverfahrens **F 43 549/18** AG Bergen, da (auch) dieser den Anforderungen an einen derartigen Beschluß durch Mißachtung der obligatorischen Merkmale in keiner Weise gerecht wird und damit gegen geltendes Recht verstößt, an welches Judikative und Exekutive gemäß Art. 20 Abs. 3 GG zwingend gebunden sind. Analog gilt dies für den Beschluß 443/20 vom 18.12., da er auf dem hier angefochteten Beschluß aufsetzt.

(Nur) für den Fall, daß diese Schilderung für eine Aussetzung des Beschlusses nicht reicht, teile ich weiter mit, daß dieser nach dem Erörterungstermin ergangene Beschluß vom 01.12.2020 zwar ausführlicher ausformuliert, aber lediglich mannigfaltig falsche und längst widerlegte Behauptungen repetiert, die bereits zum ersten Beschluß im einstweiligen Rechtschutzverfahren geführt haben. Alle entsprechenden Richtigstellungen sind Teil der Gerichtsakte 43 F 332/20 des Familiengerichts Bergen. Fall Ihnen diese Akte nicht vorliegt, sende ich alle notwendigen Anlagen auf Hinweis.

Sämtliche, uns Eltern enlastenden, Informationen wie beispielsweise ein Gesprächsprotokoll der Jugendamtsmitarbeiterin Nora Glawe zum stattgefunden habenden Telefonat mit der fallzuständigen Mitarbeiterin des Kreisjugendamts Medebach (Anlage 1) sowie die Berichte des Familienhilfe „Aufsuchende Familientherapie Refugium“ (Anlage 2, Auszug) finden in den Beschlüssen insgesamt **keinerlei Erwähnung**. Letzterer wurde vom Jugendamt Bergen – auch auf meinen ausdrücklichen, an Frau Nora Glawe (ASD des Jugendamts Bergen) gerichteten, Wunsch hin – **nicht** zur Gerichtsakte weitergereicht.

Frau Wilke als Amtsvormund hat explizit abgelehnt, die Plausibilität meines Vortrags hinsichtlich Rechtswidrigkeit des ersten Beschlusses im Verfahren 43 F 332/20 zu prüfen, eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ihr Verhalten wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen „entschieden abgewiesen“.

*„Sehr geehrte Herr Sonneborn*

*ich möchte nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es nicht meine Aufgabe ist, die Sach- und Rechtslage zu würdigen. Der Beschluss ist rechtskräftig, daher waren die Kinder in Obhut zu nehmen. “*

Nach meiner Rechtsauffassung ist auch die Exekutive gemäß Art. 20 Abs. 3 an Recht und Gesetz gebunden. Spätestens durch die Inkenntnissetzung durch mich am 06.11.2020 wußte Frau Wilke von meinen diesbezüglichen Bedenken.

Wir waren bis zur Fremdunterbringung eine, 'unkonventionelle', glückliche, miteinander liebevoll umgehende Familie. Die Trennung voneinander und gelegentliche Umgänge sind eine Tragödie.

Meine 83jährige Mutter, die vor ein paar Tagen ein neues Hüftgelenk erhalten hat, ist fast völlig immobil und soll nur in einem schmalen Rahmen Bewegungen vollziehen; die Fahrt in die Einrichtung nach Stralsund und der mehrstündige Aufenthalt dort wären für sie extrem anstrengend. Sie wünscht sich nichts sehnlicher, als daß die Kinder zur Familie zurückkehren und das Recht wieder hergestellt wird.

Ich versichere die Richtigkeit aller gemachten Äußerungen in diesem Schreiben an Eides statt.

Freundliche Grüße



Frank T. Sonneborn